## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

32 (3.6.1921)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 32

t=

n D

Rarlernhe, ben 3. Juni

1921

## Inhalt:

Dr. 95. Organisation bes maschinen- und elektrotechnischen Dienstes. |

Nr. 97. Annahme von Scheden. Nr. 98. Kleingeldmangel bei Erhebungen. Rr. 96. Rranfenüberwachung ber Beamten.

## A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

## Rr. 95. Organisation bes majdinen= und elettrotechnischen Dienftes.

A 3. Zb 71. (Abl. 32. 3. 6. 21). Mit sofortiger Wirfung werden die Werkstätteamter Lauda, Mannheim, Freiburg und Billingen mit den Betriebswerfmeistereien Lauda, Mannheim Personenbahnhof, Freiburg Personenbahnhof und Billingen zu je einer Dienststelle mit der Benennung Betriebswerkmeisterei vereinigt. Die Betriebswerkmeistereien Lauda, Freiburg Bersonenbahnhof und Billingen werden Betriebswerkmeistereien I. Klasse.

Bon den bisherigen Berkstätteämtern bleibt nur noch das Werkstätteamt Durlach bestehen.

Die bisher ber Werkstätteinspektion Schwetzingen unterstellte Lokomotivwerkstätte in Heibelberg wird mit ber Betriebs-

werkmeisterei Beidelberg vereinigt.

Die Betriebswerkmeistereien Freiburg Personenbahnhof und Rangierbahnhof werden von dem Bezirk der Maschineninspettion Offenburg abgetrennt und dem Begirt der Maschineninspettion Bafel zugeteilt. Der Begirt der Maschineninspettion Bafel erstreckt fich bemnach auch über die Bezirte der Betriebsinspettion Freiburg, ber Bahnbauinspettion I und II Freiburg und der Bahnbauinspektion I und II Neuftadt.

Außer ben in ber Dienstanweisung für Betriebswertmeistereien (Danw. Bwm) Rr. 29 aufgeführten Rebenanlagen unterstehen ben Betriebswertmeistereien Lauda, Mannheim Personenbahnhof, Freiburg Bersonenbahnhof und Billingen noch folgende Nebenanlagen:

a) bie Brüdenwagen,

b) bie Laftfranen und Bepackaufzuge,

c) bie im Gebiete ber Bertstätte liegenden Bumpwerte.

Bu bem Aufgabentreis ber vier genannten Betriebswertmeistereien gehört auch die Inftanbhaltung und die regelmäßige Untersuchung ber Lotomotiven, soweit biese Geschäfte nicht mit Rudficht auf ihren Umfang von ber Hauptwertftätte borgenommen werben muffen.

In der Berordnung des Ministeriums der Finanzen B 1197 vom 25. 3. 1913 Berordnungsblatt Nr. 2/1913 find

folgende Underungen durchzuführen:

In ber Anlage A auf Geite 8 ift ber Trennungsftrich zwischen Betriebsinspettion Offenburg und Freiburg über Spalte 2 zu verlängern, barunter in Spalte 2 "Bafel" einzutragen und bafür ber bisberige Eintrag Bafel und ber

Trennungsftrich in Spalte 2 gu ftreichen.

In der Anlage D (Berordnungsblatt Nr. 6/1919) ist bei Maschineninspektion Mannheim das Wort "Lauda" in Spalte 3 zu streichen und dafür in Spalte 2 einzutragen. Bei Maschineninspektion Offenburg find die Einträge Freiburg Bersonenbahnhof, Freiburg Rangierbahnhof und Billingen in Spalte 3 zu ftreichen; in Spalte 2 ift "Billingen" nachzutragen. Bei Maschineninspektion Basel ift in Spalte 2 "Freiburg Bersonenbahnhof" und in Spalte 3 "Freiburg Rangierbahnhof" nachzutragen.

In Anlage E — A. Berzeichnis — (Berordnungsblatt Nr. 6/1919) find in Spalte 2 die Worte "Lauda, Mannheim, Freiburg, Billingen" zu streichen. In Anlage E (B Ubersicht) ist in der Spalte 1 statt Werkstätteamt bei Lauda und

Billingen jeweils zu feben "Betriebswerfmeisterei" und bei Freiburg "Betriebwertmeisterei Bersonenbahnhof".

#### Rrantenüberwachung ber Beamten.

A 5. Zb 30. (Abl 32. 3. 6. 21.). Die Bahl ber Rrantheitsfälle unter ben Beamten ift nach ben ftatistischen Feststellungen seit bem Jahre 1918 bei den Beamten auffallend gestiegen. Während in den vorausliegenden Jahren ber hundertsat der Erfrankungsfälle bei den Beamten durchweg niedriger war als bei den Arbeitern, verschob sich bas Berhältnis seit 1918 wesentlich zuungunften der Beamten. Gin Grund dieser Entwicklung ift ohne Zweifel in dem ftarken Kräfteverbrauch bei den Beamten während der Kriegszeit und in dem durch die Kriegsfolgen hervorgerufenen ungunstigen Gesundheitszustand weiter Bevölkerungskreise zu suchen. Der Umschwung im Bergleich zu den Hundertsäten bei den Mitgliebern ber Betriebstrankenkaffe kann aber burch biese Einwirkungen nicht voll geklart erscheinen, ba bie Arbeiterschaft im großen gangen ben gleichen Ginfluffen ausgesetzt war und ift wie bie Beamten. Es muß vielmehr angenommen werben, daß da und bort immerhin gegen früher eine starke Reigung zu Krankmelbungen Plat gegriffen hat. Gine Anzahl hier befannt geworbener Falle von Digbrauch bestätigt biefe unliebsame Erscheinung.

Die Eisenbahn-Generaldirektion anerkennt, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Beamten solchen, das Ansehen der Beamten schädigenden mißbräuchlichen Dienstversäumnissen abgeneigt ist, und sie bei ihren Kollegen in gleicher Beise verurteilt, wie es die Arbeiter den Mitgliedern der Betriebskrankenkasse gegenüber tun. Sie wendet sich deshalb an die berusenen Bertretungen der Beamten, die Dienstssellenausschässe, künftig Beamtenräte, mit der Aufsorderung, zusammen mit den Dienstvorstehern im Sinne ihrer Aufgabe gemäß § 3(1)e der Bestimmungen über die Errichtung von Dienstsstellenausschässen, auf Mißbräuche mit Krankmeldungen zu achten und ihnen im Einvernehmen mit den Dienstvorstehern mit geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Wir glauben annehmen zu dürsen, daß die Beamtenvertretungen an der Ausbedung und Beseitigung von Mißbräuchen auch deswegen besonders interessiert sind, weil mißbräuchliche Dienstversäumnisse im allgemeinen zu Lasten der Amtsgenossen erfolgen, denen die Arbeit der ausfallenden Arbeitskraft zuwächst.

allgemeinen zu Lasten der Amtsgenossen erfolgen, denen die Arbeit der ausfallenden Arbeitskraft zuwächst.

Um den Dienststellenausschüssen (Beamtenräten) diese Mitwirkung an der Uberwachung erkrankter Beamten zu ermöglichen, ist ihnen seitens der Dienststellen durch ein stets auf dem lausenden zu haltendes Berzeichnis oder einen Auszug aus der Krankenliste von allen Erkrankungen von Beamten oder Beamtenanwärtern, die nicht Pflichtmitglieder der Betriedskrankenkassen sie sieden. Die vom Arzt ihnen zugestandenen Ausgehzeiten sind darin ausdrücklich anzugeben. Soweit die Arzte keinen Bermerk darüber gemacht haben, sind sie um Ergänzung von Amts wegen anzugeben.

Auf Antrag des Dienststellenausschusses (Beamtenrats) oder eines Mitglieds desselben hat der Dienstvorsteher, wenn er nicht selbst dazu schon Anlaß hatte, Kontrollmaßnahmen gegen einen des Mißbrauchs verdächtigen Beamten zu ergreisen, wobei insbesondere die Untersuchung des Dienstunfähigen durch den Bahnarzt oder Oberbahnarzt, die Festsehung der Ausgehzeiten und die Entscheidung, ob kleinere Haus oder Feldarbeiten geleistet werden können und dürsen, durch diesen gemäß 13 der Borschriften für den bahnärztlichen Dienst herbeizusühren sein wird. Den Wünschen von dienstunfähigen Beamten, insbesondere von ledigen, sich während der Erkrankung außerhalb ihres Wohnortes bei Berwandten oder Bekannten aufzuhalten, soll nur in dringenden und begründeten Fällen nach Anhörung des Dienststellenausschussischusses (Beamtenrats) Rechnung getragen werden.

Beamte mit Land- oder Gartenwirtschaft oder einem sonstigen Heimgewerbe, die fich häufiger frank zu melben pflegen, werden ohnedies auffallen und neben der öfteren bahnärztlichen Nachuntersuchung auch durch Hauskontrollen eines

Beauftragten ber Dienftftelle ober bes Dienftftellenausichuffes (Beamtenrates) zu überwachen fein.

Ein Beamter, der sich unter Mißbrauch der Borschriften für den bahnärztlichen Dienst und das ihm nach § 11 der Gemeinsamen Bestimmungen entgegengebrachte Bertrauens vom Amte sernhält, hat außer der Disziplinarbestrasung nach § 72 R.B.G. für die Zeit der unerlaubten Fernhaltung den entsprechenden Teil seines Diensteinkommens nach § 14 Abs. 3 R.B.G. verwirkt.

Un alle Dienstftellen und Dienstftellenausschuffe (Bertrauensleute).

### Dr. 97. Annahme bon Scheden.

Ar 11. R 6 a. (Abl. 32. 3. 6. 21.) Zur Erleichterung ber bargelblosen Zahlung, insbesondere von Frackten und Nachnahmebeträgen, wird zu den §§ 60 a (7) und 60 c (6) der Stationskassenrordnung, Dienstanweisung Nr. 354, zugelassen: Die Eisenbahnkassen können die mit Verrechnungsvermerk versehenen Schecke (sowohl Reichsbank- als auch Privatbank- und Sparkassenscheren berrauenswürdiger Firmen auf Banken oder mündelsichern Sparkassen am Orte der Kasse auch ohne vorherige Einlösung oder Gutschrift an Zahlungsstatt annehmen, wenn die Schecke den Ansorderungen des Scheckgesesse entsprechen (§ 60 c (3) der Stationskassenrordnung) und hinsichtlich ihrer Einlösung keine Bedenken bestehen. Boraussexung ist außerdem lausende Rechnung der Eisenbahnkasse dei einer Bank oder Sparkasse am Orte, welche die Schecke zur Gutschrift abnimmt, so daß weder ein Gang um Bargeld gemacht, noch auch die Eisenbahnhauptkasse mit Scheckablieferung beansprucht werden muß.

Für die Sicherheit der an Bahlungsstatt angenommenen Schede trägt der annehmende Beamte die Berant wortung. Sie sind jeweils ohne Berzug vom Güterschalter über die Stationskasse zur Bank oder Sparkasse zu bringen. Die mit laufender Rechnung ausgestatteten Eisenbahnkassen unterweisen das Bersonal. In Mannheim gilt

biefe Berfügung auch fur Schede auf bie babifche Girozentrale (öffentliche Bantanftalt).

## Rr. 98. Rleingelbmangel bei Erhebungen.

Ar 11 a. R 6 a. Nr. 943. (Abl. 32. 3. 6. 21.) Bu Nr. 127 A, Nachrichtenblatt 53/1920, Abteilung II, Ifb. Nr. 3. Auch die zu erhebenden einmaligen oder fortlaufenden Beträge, soweit es sich nicht um Abzüge in Lohnlisten oder Lohnzahlungslisten handelt, sind auf volle 5 oder 10 F nach oben abzurunden. Dies ist bei allen Preiskeststegen der Eisenbahndienststellen für Dritte in der Schlußsumme der einzelnen Rechnung, jedenfalls aber in der Erhebungs-anweisung zu beachten.